

Vertragsgrundlage 369

VIA

Option auf eine Krankheitskosten-Vollversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Tarif	VIA
<p>A. Leistungen</p> <p>a) Option auf Abschluss einer Vollversicherung</p> <p>b) Option auf Abschluss einer Pflegevorsorgeversicherung</p> <p>c) Leistungsausschluss</p>	<p>Der Versicherungsnehmer erwirbt für sich und alle im selben Vertrag nach Tarif VIA mit-versicherten Personen die Option auf Abschluss einer Krankheitskosten-Vollversicherung. Zu den unter C. bezeichneten Voraussetzungen und Zeitpunkten hat er das Recht, beim Vertragspartner eine Versicherung bestehend aus einer für den Neuzugang geöffneten Krankheitskostenvollversicherung und Krankentagegeldversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten abzuschließen.</p> <p>Die Karenzzeit in der Krankentagegeldversicherung darf dabei 42 Tage nicht unterschreiten; lediglich Selbständige können zum Zeitpunkt der Umstellung in einen für den Neuzugang geöffneten Tarif mit mindestens 28 Tagen Karenzzeit wechseln. Die in der Krankentagegeldversicherung maximal abschließbare Tagegeldhöhe ist gegebenenfalls begrenzt auf die jeweiligen tariflichen Höchstsätze und ist begrenzt auf das aus der beruflichen Tätigkeit resultierende und auf den Kalendertag umgerechnete Nettoeinkommen. Dieses ist dem Versicherer auf Verlangen nachzuweisen. Bei der Berechnung der Beiträge wird das zum Zeitpunkt der Umstellung erreichte Alter der versicherten Person zugrunde gelegt.</p> <p>Wird die Option auf Abschluß bzw. auf Erhöhung der Krankheitskostenvollversicherung wahrgenommen, besteht zudem das Recht auf Abschluss einer Pflegevorsorgeversicherung - sofern Aufnahme- bzw. Versicherungsfähigkeit in dem jeweiligen Tarif vorliegt. Das in der Pflegevorsorgeversicherung versicherbare monatliche Pflegegeld ist ohne erneute Gesundheitsprüfung begrenzt auf maximal 1.500,00 Euro. Sofern bei Ausübung der Option bereits beim Versicherer eine Pflegezusatzversicherung besteht, sind zusätzlich die vom Versicherer vorgesehenen Höchstgrenzen einzuhalten. Bei der Berechnung der Beiträge wird das zum Zeitpunkt der Umstellung erreichte Alter der versicherten Person zugrunde gelegt.</p> <p>Keine Leistungspflicht im gewünschten Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die vor Abschluss des Tarifs VIA eingetreten sind.</p>
<p>B. Versicherungsfähigkeit/Aufnahmefähigkeit</p>	<p>Versicherungsfähig in Tarif VIA sind Personen mit einer Krankheitskostenvollversicherung bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung in Deutschland. Versicherungsfähig sind auch der Ehe- bzw. Lebenspartner, wenn und solange sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und die Kinder des Versicherungsnehmers, solange sie unterhaltsberechtigt sind.</p>
<p>C. Versicherungsdauer</p> <p>a) Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>b) Inanspruchnahme der Option</p> <p>c) Maximale Laufzeit</p>	<p>Die Option auf Abschluss einer Vollversicherung nach Tarif VIA beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn.</p> <p>Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen können die Option zum 1. des Folgemonats, nachdem die Krankheitskostenvollversicherung beim Vorversicherer durch Kündigung des Versicherungsnehmers beendet ist, in Anspruch nehmen. Die Beendigung der Krankenversicherung beim Vorversicherer ist durch Kündigungsbestätigung nachzuweisen. Personen, die den Tarif VIA gleichzeitig mit einer Krankheitskostenvollversicherung versichern, können die Option zu jedem 01.01. eines Jahres in Anspruch nehmen, letztmalig zum 01.01. nach Ablauf der Option.</p> <p>Der Antrag zur Wahrnehmung der Option muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der oben genannten Ereignisse beim Versicherer vorliegen.</p> <p>Für Personen, deren Krankheitskostenvollversicherung noch nicht bei uns besteht, endet die Option nach Tarif VIA nach Ablauf von 24 Monaten. Für Personen, deren Krankheitskostenvollversicherung bei einem anderen Unternehmen besteht, endet die Option nach Tarif VIA nach Ablauf von 24 Monaten. Für allen anderen Personen endet die Option spätestens zum 31.12. des fünften Versicherungsjahres. Das Beginnjahr der Option ist das erste Versicherungsjahr.</p>
<p>D. Erschwerung</p>	<p>Wird für den Tarif VIA eine Erschwerung in Form eines versicherungsmedizinischen Zuschlags, eines Leistungsausschlusses oder einer Leistungseinschränkung vereinbart, so gilt bei Wahrnehmung der Option für den auflebenden Versicherungsschutz folgendes:</p> <p>Eine Erschwerung wird nur aufgrund der Erkrankungen vereinbart, die auch Ursache für die Erschwerung im Tarif VIA war, soweit sie noch bestehen und die gewählten Tarife von dieser Risikoerhöhung betroffen sind. Zwischenzeitlich neu aufgetretene Krankheiten führen nicht zu weiteren Erschwerungen.</p>
<p>E. Beiträge</p>	<p>Während der Laufzeit des Tarifs VIA bleiben die Beiträge in jedem Fall unverändert.</p>

Gültig in Verbindung mit AVB, Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen der AXA Krankenversicherung AG (TB 2012)

Gültig ab 09/2016